Amtliches Organ des Landeshandwerksmeisters Schlesien und aller schlesischen Handwerkskammern, Kreishandwerkerschaften und Innungen

Nr. 8 | Breslau, den 24. Februar 1940 | 21. Jahrgang

Liegnitzer Landesbank

Genossenschaftliche Volksbank seit 1896

Blumenstraße 8 • Betriebsmittel RM. 8000000.–

Konrad Winkler, Breslau:

Oberschlesiens Handwerk ist deutsch!

Wenn sich sehr oft sämtliche Angehörige eines ostoberschlesischen handwerklichen Berufes, wie zum Beispiel das Königshütter Fleischerhandwerk, als Volksdeutsche bezeichnen, dann kommt man zunächst zu der Vermutung, daß vielleicht eine Anzahl der Menschen, die im ostoberschlesischen Handwerk tätig sind, den Mantel nach dem Winde drehen. „Ubi bene ibi patria — Wo es mir gut geht, da ist mein Vaterland". Nach diesem Wahlspruch mag vielleicht mancher handeln, genau so wie er sich nach dem gleichen Wahlspruch vor 18 Jahren zu Polen schlug. Solche Menschen sind aber nicht maßgebend. Nach den Worten des Führers in seinem Buche „Mein Kampf" ist der Träger der geschichtlichen und politischen Entscheidungen immer eine kämpferische Minorität. Eine solche ist im kampferprobten volksdeutschen Deutschtumsblock, der 18 Jahre sein Deutschtum trotz aller Schikanen erhalten hat, vorhanden. Man sucht aber vergeblich in den Kreisen des ostoberschlesischen Handwerks eine kämpferische polnische Minorität. Eine Menge von Ostoberschlesiern, die sich zu Polen bekannten, waren zunächst geflohen, sind aber zum Teil wieder zurückgekehrt. Aber auch bei diesen Menschen vermißt man den kämpferischen Einsatz für Polen. Warum? Die wertvollen Menschen unter diesen Rückkehrern schämen sich ihrer einstmaligen Zugehörigkeit zu Polen. Ein anderer Teil hegt wohl im Stillen eine romantische Hoffnung, hat aber nicht das Vertrauen zu dieser Hoffnung in dem Maße, daß ihm dieses Vertrauen kämpferische Kraft geben könnte.

Bezeichnend ist, daß viele Ostoberschlesier unbewußt und gefühlsmäßig zum Deutschtum neigen, auch solche, denen zur Zeit die deutsche Sprache einige Schwierigkeiten macht. Wie erklärt sich das? In jedem Volke gibt es eine mehr oder weniger große Anzahl von Menschen, die man landesläufig als asozial bezeichnet. Es sind Angehörige des Volkes, zunächst mit den rassischen Grundvoraussetzungen, die das Gesamtvolk hat. Nun gibt es nirgends auf der Erde ein absolut reinrassiges Volk. Die in Ostoberschlesien geläufige Gegenüberstellung von germanischen und slawischen Menschen kann nicht als richtig angesehen werden. Die meisten Völker Europas gehören zu dem arischen Völker- bezw. Rasseblock, in dem als wichtigste Rassen die nordische, die dinarische, die westische und die ostische Rasse bei den einzelnen Völkern mehr oder weniger in Erscheinung treten. Im deutschen Volke sind die nordische und die dinarische Rasse besonders vorherrschend.

Im deutschen Volke ist der Prozentsatz der asozialen Elemente verhältnismäßig gering. Durch die nationalsozialistische Gesetzgebung der Erbauslese ist dafür gesorgt, daß für die Zukunft der Prozentsatz der asozialen Menschen noch geringer wird und dadurch das Volk in seinem charakterlichen Werte besser.

Da nun auch das polnische Volk zur arischen Völkergruppe gehört, konnte man bis zum Ausbruch des Krieges berechtigter Weise die Hoffnung hegen, daß man mit diesem Volke eine klare Linie des Zusammenlebens herbeiführen könnte. Nun haben im September 1939 sowohl die polnische Volksführung als auch das Volk gezeigt, daß der charakterliche Wert dieses Volkes ein so minderwertiger ist, wie er in anderen Völkern nur in der zahlenmäßig schwachen asozialen Unterschicht vorzufinden ist. **Im September 1939 zeigten sich in einem schrecklichen Ausmaße die asozialen Veranlagungen des polnischen Volkes sowohl in der Führerschaft, die das Volk zum Massenmord aufstachelte, als auch in der breiten Masse des Volkes, die mit direkt sadistischer Wollust die Morde an Volksdeutschen ausübte.**

Als ich im August 1914 mit dem oberschlesischen Infanterie-Regiment 156 in Frankreich einrückte, erlebten wir in der Stadt Longoyon Franktireurkämpfe. Dort wurden deutsche Soldaten hinterrücks erschossen. **Aber in einer solch viehischen und verbrecherischen Art niedergemetzelt und lebendig zerstückelt wurde kein Soldat, wie es in Polen nicht in einzelnen, sondern in tausenden von Fällen geschah. 58 000 solcher Morde an Volksdeutschen und deutschen Soldaten sind bisher festgestellt worden nicht nur an Männern, sondern auch an Frauen, Greisen und Kindern. Ein Volk, das in so großer Anzahl verbrecherische Elemente in sich birgt, kann im Kreise der arischen Völker nicht als vollberechtigt angesehen werden.** Das empfinden auch diejenigen Oberschlesier, die in einer vorübergehenden gedanklichen Irreleitung sich einmal zu Polen bekannten. In einer Arbeit von mehreren Monaten habe ich in allen acht ostoberschlesischen Kreisen bei Arbeitstagungen mit den Handwerkern immer wieder das Empfinden gehabt, daß **viele bisher polnisch sprechende Handwerker sich der Zugehörigkeit zu diesem Volke jetzt schämen. Sie sind guten Willens, als deutsche Handwerker schöpferische Aufbauarbeit zu leisten.**

Die Verschiedenheit im charakterlichen Wert der einzelnen arischen Völker ist folgendermaßen zu erklären:

Wenn wir Deutsche die nicht arischen Juden ablehnen, dann wissen wir, daß im jüdischen Volke niemals große sittliche und charakterliche Werte vorhanden sein können, weil das jüdische Volk ein Mischvolk ohne bestimmte rassische Kennzeichnung ist. Im jüdischen Volke sind zum Teil Merkmale des arischen Völkerkomplexes, aber auch solche der asiatischen und afrikanischen Völkergruppen nachweisbar. Das jüdische Volk ist ein Mischvolk, das aus drei rassisch vollkommen getrennten Völkergruppen seine Veranlagungen bezogen hat. Bei Mischvölkern ohne eine bestimmte rassische Dominanz passiert es leicht, daß die rassischen Unwerte stärker werden als die rassischen Werte. Jede Rasse hat gute und weniger gute Eigenschaften. Durch eine bewußte oder auch unbewußte Reinhaltung der rassischen Zusammensetzung eines Volkes bleiben die positiven Werte der Rasse gut erhalten. **Nun ist das polnische Volk zwar kein Mischvolk wie die Juden, das in mehreren Rasse-**

gruppen seinen Ursprung hat, es ist aber dennoch innerhalb der arischen Rassegruppe auch als Mischvolk zu werten. Und in diesem haben die rassischen Werte der einzelnen arischen Rassen zum großen Teil das Uebergewicht verloren, das Volk ist minderwertig geworden.

Wenn man die Volksgenossen im ostoberschlesischen Handwerk näher kennen lernt, dann stellt man fest, daß unter diesen Handwerkern ein Teil der deutschen Sprache nur schwach oder gar nicht mächtig ist. Trotzdem sind die meisten dieser Handwerker aller befreiten Ostkreise guten Willens, deutsche schöpferische Handwerksarbeit im Rahmen der nationalsozialistischen Ausrichtung zu machen. Wir kommen infolgedessen zu einer Feststellung. **Zunächst haben wir einen Kreis von Handwerkern, der bewußt volksdeutsch ist. Das ist die Führerschicht. Sie ist in Ostoberschlesien im Handwerk so stark, daß das deutsche Handwerk in seinem Deutschtum überhaupt nicht zu erschüttern ist. Der deutsche Kultur- und Wirtschaftsaufbau wird sich gut und rasch entwickeln.** Bei diesem Teil stellen wir sowohl die deutsche Sprachzugehörigkeit, als auch die deutsche Volkstumszugehörigkeit fest.

Bei einem anderen Teil der Handwerker können wir mit vollem Recht von einer deutschen Volkstumszugehörigkeit, aber zur Zeit noch nicht von einer deutschen Sprachzugehörigkeit reden. In den Kreisen Lublinitz, Tarnowitz, Königshütte, Kattowitz, Rybnik und Pleß handelt es sich hauptsächlich um jüngere Menschen, die während der letzten 18 Jahre in den Schulen nur polnisch gelernt haben. Sie zeigen den guten Willen, deutsch zu sein. In den Kreisen Teschen und Bielitz liegen die Verhältnisse etwas anders. Dort hat man eine größere Anzahl von fremdsprachigen Menschen. Im Teschener Kreise lernte ich derartige fremdsprachige Menschen kennen, die sich dagegen verwahrten, als Polen bezeichnet zu werden. Sie sind „Slonczaken", das heißt „Schlesier". Sie bezeichnen sich also als Schlesier, als Volkstumsangehörige des Volksstammes der Schlesier, der volkstumsmäßig unzweideutig zum deutschen Volke gehört. **Sprachen können gelernt werden, Volkstumszugehörigkeiten müssen aber vorhanden sein.**

So stellen wir fest, daß das ostoberschlesische Handwerk in seinem größeren Teil schon jetzt sprachlich zu Deutschland gehört, in seiner fast vollkommenen Gesamtheit aber auch volkstumsmäßig.

Schickt „Schlesiens Handwerk" an die Front!

Der Soldat im Bunker möchte gern etwas zu lesen haben, der schlesische Handwerker etwas über das Handwerk in Schlesien.

Schickt Euren Männern oder Freunden

„Schlesiens Handwerk" an die Front.

Das wird folgendermaßen gemacht: Ihr schreibt entweder auf Listen oder Einzelbestellungen den Namen, militärischen Dienstgrad und Handwerksberuf der Kameraden, die „Schlesiens Handwerk" bekommen sollen. Weiterhin teilt Ihr dem Verlage „Schlesiens Handwerk" die entsprechende Feldpostnummer mit. Die Bezahlung kann nicht wie beim üblichen Bezug durch den Briefträger eingezogen werden, sondern erfolgt jeweils für die Zeit von drei Monaten direkt an den Verlag der Zeitschrift „Schlesiens Handwerk", der dem Besteller eine entsprechende Zahlkarte zusendet. Solche Frontbestellungen sind nur zu richten an:

Verlagsgenossenschaft „Schlesiens Handwerk"

Breslau 5, Museumplatz 15.

Das Wareneingangsbuch in den Ostgebieten.

„Die Wareneingangsverordnung" vom 20. 6. 35 (RGBl. I S. 752) ist als „Durchführungsverordnung" durch die Ueberleitungsverordnung vom 18. 11. 39 (RGBl. I S. 2258) mit Wirkung vom 20. 11. 39 auch in den eingegliederten Ostgebieten in Kraft getreten. In den Bezirken der Finanzämter Bismarckhütte, Kattowitz, Königshütte, Laurahütte, Loslau, Lublinitz, Myslowitz, Nikolai, Pleß, Rybnik und Tarnowitz müssen die Vorschriften der Wareneingangsverordnung ab 1. 1. 40, in den anderen eingegliederten Ostgebietsbezirken spätestens ab 1. 4. 40 in vollem Umfange beachtet werden.

Dazu gehört nun vor allem die Führung des Wareneingangsbuches (WEB.). Vorgedruckte Bücher dieser Art sind im einschlägigen Handel zu haben. Der Wortlaut der Wareneingangsverordnung ist in vielen von ihnen am Anfang oder am Ende abgedruckt. Wir können uns daher hier auf das Wichtigste und auf einige Sonderfragen beschränken.

Wozu das Wareneingangsbuch?

Es dient steuerlichen Zwecken. Das Interesse des Volksganzen erfordert nicht nur eine lückenlose Erfassung aller steuerlich bedeutsamen Vorgänge, sondern auch eine gleichmäßige und prüfungsfähige Erfassungsweise als Grundlage steuerlicher Gerechtigkeit.

Wer ist zur Führung des WEB. verpflichtet?

Selbständige, gewerbliche Unternehmer aller Art einschließlich der Handwerker.

Wer ist befreit?

1. diejenigen, gewerblichen Unternehmer, die zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind und solche ordnungsgemäß führen (Vollkaufleute gem. § 38 HGB.),

2. diejenigen Unternehmer, die durch eine andere gesetzliche Vorschrift zur Führung von dem WEB. im wesentlichen entsprechenden Büchern verpflichtet sind und solche ordnungsmäßig führen.

Was ist ins WEB. einzutragen?

Diejenigen Waren, die der gewerbliche Unternehmer zur gewerblichen Weiterveräußerung (mit und ohne Bearbeitung oder Verarbeitung) erwirbt. Gemeint ist der Erwerb im weitesten Sinne (Kauf, Tausch, Gegenrechnung, auch unentgeltlicher Erwerb, Erwerb für eigene oder fremde Rechnung, gleichgültig ob der Erwerber Eigentümer wird oder nicht und ob er die Waren ins eigene Gewahrsam nimmt oder nicht).

Das sind also in der Hauptsache:

1. Rohstoffe, Halberzeugnisse, Teile, Hilfsstoffe und Zutaten zur weiteren Be- oder Verarbeitung,
2. Handelswaren (zum Wiederverkauf ohne Bearbeitung),
3. Waren, die zur Vermittlung erworben werden (z. B. Kommissionswaren).

Hier taucht nun sofort eine Frage auf. Was versteht man unter „Hilfsstoffen"? Das sind Stoffe, die zwar nicht Bestandteil einer Ware werden, aber bei ihrer Herstellung oder Bearbeitung verbraucht werden. Beispiele: Die Kohle, die ein Bäcker zur Herstellung seiner Backwaren verbraucht, der Sauerstoff, den ein Maschinenbauer zur Erzeugung von Landmaschinen verbraucht.

Von den Hilfsstoffen sind die Betriebsstoffe zu unterscheiden, die nicht bei der Herstellung einer bestimmten Ware verbraucht werden und nicht eintragungspflichtig sind. Beispiele: Kohle zur Heizung von Betriebsräumen, Schmieröl für die Maschinen des Betriebes, Tinte, Federn, Geschäftsdrucksachen, Geschäftsbücher.

Obwohl Hilfsstoffe, sind allgemein von der Eintragungspflicht befreit: Elektrizität, Wasser, Gas als Lieferungen von Versorgungsbetrieben, deren Zugang stets eindeutig feststellbar ist (Abrechnungskarten usw.).

Auch Nebensachen sind eintragungspflichtig, wenn sie Bestandteil einer Ware werden, z. B. Farbstoffe, Lacke, Leim, Garn, Zwirn usw. Sie gelten aber nicht als Hilfsstoffe, sondern als selbständige Waren, denn sie werden ja nicht bei der Herstellung verbraucht, sondern bleiben nach Art und Form (wenn auch in verarbeitetem Zustande) erhalten.

Stoffe, die ausschließlich bei der Bewirkung einer Leistung verbraucht werden (Leistungshilfsstoffe) sind nicht eintragungspflichtig. Beispiele: Seife und Waschmittel in Wäschereien (denn das Waschen ist eine Leistung und keine Ware), Pomade, Kopfwässer usw., die von Friseuren verbraucht werden (Kabinettware, im Gegensatz zu den — eintragungspflichtigen — Handelswaren der Friseure), Schmiedekohle und Schweißsauerstoff, die bei reinen Reparaturarbeiten verbraucht werden.

Es fällt auf, daß manche Stoffe zugleich Hilfsstoffe, Leistungshilfsstoffe und Betriebsstoffe sein können, also teils eintragungspflichtig, teils eintragungsfrei sind. Besonders augenfällig ist dies bei Kohle: Von derselben Kohle kann ein Teil zur Herstellung neuer Waren, ein anderer zur Bewirkung reiner Reparaturen, ein dritter zur Heizung von Betriebsräumen verwendet werden. In solchen Fällen ist es dem Unternehmer freigestellt, den ganzen Eingang solcher Waren ins WEB. einzutragen oder auch nur denjenigen, geschätzten Teil, der nach seiner Betriebserfahrung zur Bewirkung eintragungspflichtiger Vorgänge verwendet wird.

Gegenstände des Anlagevermögens (Maschinen, Fahrzeuge, Werkzeuge) sind nicht ins WEB. einzutragen.

Rücksendungen sind nachträglich rot abzubuchen oder in gewöhnlicher Schrift abzusetzen, wenn eine besondere Spalte dafür im Vordruck des WEB. vorhanden ist. Der ursprüngliche Eingang ist auch dann zunächst voll einzutragen, wenn die Tatsache einer Rücksendung sofort feststeht (z. B. bei Mängel oder bei Auswahlsendungen).

Was ist bei der einzelnen Eintragung zu beachten?

Sie muß enthalten: 1. fortlaufende Nummer, 2. Tag des Erwerbs (auch wenn die Rechnung erst später eintrifft), 3. Name und Anschrift des Lieferers, 4. handelsübliche Bezeichnung des Warenpostens (Sammelbezeichnung genügt), 5. Preis (Rechnungssumme), 6. Belegnummer.

Die Belege sind fortlaufend zu nummerieren und gesammelt aufzubewahren.

Die Eintragungen im WEB. sind laufend, und zwar **noch am Tage des Eingangs** zu machen. In dieser Hinsicht ist mit besonderer Sorgfalt zu verfahren. Die Vorschrift ist zwingend und läßt keine Ausnahmen zu. Zuwiderhandlungen gegen die Wareneingangsverordnung sind strafbar, sie können auch noch die weit unangenehmere Folge haben, daß zur steuerlichen Einschätzung geschritten wird.

Das WEB. ist nicht mit den üblichen Geschäftsbüchern zu verwechseln, deren Führung eine Bestands- oder Erfolgsrechnung zum unmittelbaren Ziele hat. Es ist keineswegs so, daß eine Summe, die ins WEB. eingetragen wird, die später zu zahlenden Steuern unter allen Umständen nur erhöhen kann! Vielmehr ist das WEB. erst Prüfungsgrundlage und Quelle für diejenigen Berechnungen, die später zur Feststellung der eigentlichen, steuerpflichtigen Tatbestände führen. Im Zweifel können wir uns daher unbedenklich für die Vornahme der Eintragung entscheiden.

Die Buchführungsanordnungen des Reichsstandes des deutschen Handwerks, die im Altreich bekanntlich eine erheblich weiter gehende Buchführungspflicht der selbständigen Handwerksunternehmer vorsehen, sind in den eingegliederten Ostgebieten bisher noch nicht in Kraft gesetzt.

Cabo.

Wir beglückwünschen

den Ehrenobermeister und langjährigen Obermeister der Uhrmacher-Innung Breslau, Richard Hempel, zum 50jährigen Geschäfts- und Meisterjubiläum sowie zum 60jährigen Berufsjubiläum.

Schuhmacherleder / Sattlerleder Willi Kirsch
Breslau 1, Wallstraße 13
Fernsprecher 28332
Auto- und Möbelleder - Feinleder - Orthopädische Leder

Briefkasten

Anonyme Anfragen u. solche von Nichtbeziehern werd. nicht beantwortet. Rückporto ist fürsorglich beizufügen

Anfragen nur an die Verlagsgenossenschaft.

170. Der Teilhaber wird einberufen.

Frage: Mein Teilhaber ist seit Oktober v. Js. zum Polizeidienst der Reserve eingezogen worden und verlangt jetzt von mir die gleichen Privatentnahmen aus dem Geschäft, wie ich selbst sie entnehme. Ich bitte nun um Ihre Auskunft, ob er berechtigt ist, die wöchentlichen Barentnahmen während der Zeit seiner Einberufung, wo er ja für seinen Lebensunterhalt nicht zu sorgen braucht, gleichfalls zu entnehmen. Es wäre doch zu berücksichtigen, daß während des Krieges die Geschäfte etwas langsamer gehen. Der Gewinn des Geschäfts bleibt ihm ja; denn es wurde lt. Vertrag vereinbart, daß sämtliche Gewinne bezw. Verluste zur Hälfte geteilt werden. Entgegenkommenderweise habe ich bis jetzt für ihn seine Wohnungsmiete, Angestelltenversicherung, Lebensversicherungsprämie sowie private Steuern zu Lasten seines Privatkontos aus der Geschäftskasse beglichen.

F. H. in B. Bez. Bresl.

Antwort: Auszugehen ist davon, daß Ihr Verhältnis einen Gesellschaftsvertrag darstellt; der aber ist ein gegenseitiger Vertrag. Somit gilt grundsätzlich § 323 BGB.: „Wird die aus einem gegenseitigen Vertrage dem einen Teile obliegende Leistung infolge eines Umstandes unmöglich, den weder er noch der andere Teil zu vertreten hat, so verliert er den Anspruch auf die Gegenleistung."

Es würde gegen alle Billigkeit verstoßen, wenn der Gesellschafter, der wegen unverschuldeter Unmöglichkeit der Erfüllung von seiner Leistungspflicht befreit ist, gleichwohl den Anspruch auf die Gegenleistung behielte, der Mitgesellschafter also genötigt wäre, seine Leistung in voller Höhe zu bewirken und dem befreiten Gesellschafter den versprochenen Gewinn ungeschmälert auszuzahlen.

Man könnte ja sogar daran denken, gemäß § 723 BGB. das Geschäftsverhältnis einfach zu kündiden. Im vorliegenden Falle dürfte eine solche Kündigung gegen die guten Sitten verstoßen, also nichtig sein, denn es soll ja keinem Volksgenossen vermeidbarer Schaden dadurch entstehen, daß er einberufen wird.

Das durch den Geschäftsvertrag begründete Schuldverhältnis steht im übrigen auch unter dem Gebot der Beobachtung von Treu und Glauben und ist von der Rechtsprechung schon immer als ein in besonderem Maße auf gegenseitigem Vertrauen und gegenseitiger Treue beruhendes Rechtsverhältnis betrachtet worden.

Dies vorausgeschickt wird man annehmen können, daß die Zahlung des verbleibenden Jahresgewinnes und die Zahlung der laufenden Steuern eine genügende Leistung der Gesellschaft an den einberufenen Gesellschafter ist, und daß daher keine Pflicht besteht, auch noch die Beträge zu zahlen, die ursprünglich wohl als Entgelt für persönliche Dienstleistungen gedacht waren.

171. Selbstgewonnene Waren und Eingangsbuch.

Frage: Ich habe mehrere Morgen Ackerland gepachtet und mir auf demselben eine Weidenkultur angelegt. Die Weiden dieser Kultur verarbeite ich selbst. Ich bitte um Auskunft, mit welchem Betrage ich die Weiden in das Wareneingangsbuch einschreiben muß.

M. R. in S. Bez. Bresl.

Antwort: In das Wareneingangsbuch sind diejenigen Waren (einschl. der Rohstoffe, Halberzeugnisse, Hilfsstoffe und Zutaten) einzutragen, die der gewerbliche Unternehmer zur gewerblichen Weiterveräußerung oder zur gewerblichen Vermittelung erwirbt. Die von einem Pächter gewonnenen, landwirtschaftlichen Erzeugnisse sind aber nicht als „erworben", sondern als „gewonnen" anzusehen. Wenn daher eine Person einen landwirtschaftlichen Betrieb pachtet, um Früchte (Erzeugnisse oder sonstige Ausbeuten) dem gepachteten Betriebe zu entnehmen und sie in einem eigenen, dem Pächter gehörenden gewerblichen Betriebe zu verwenden, dann handelt es sich eben um selbstgewonnene, nicht anderswoher erworbene Waren. Daher brauchen solche Waren, wie z. B. die Weiden, nicht in das Wareneingangsbuch eingetragen zu werden.

172. Kirchenaustritt.

Frage: Am 22. November 1939 habe ich vor dem Amtsgericht in . . . . meinen Austritt aus der evangel. Landeskirche erklärt. Ich bitte mir folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie lange muß ich Kirchensteuern zahlen?
2. Kann meine Frau, welche kein eigenes Einkommen hat, zur weiteren Zahlung von Kirchensteuer herangezogen werden, da meine Frau noch Mitglied der Kirche ist?
3. Mein Sohn, 15 Jahre alt, höherer Schüler, muß ich für diesen Kirchensteuer zahlen?

P. K. in H. Bez. Bresl.

Antwort: Nach erfolgtem Austritt müssen Sie noch vier Monate weiter Kirchensteuer bezahlen.

2. Da Ihre Ehefrau aus der Kirche nicht ausgetreten ist, ist sie zur Zahlung von Kirchensteuer weiterhin verpflichtet. Falls dieselbe kein eigenes Einkommen besitzt, ist der Ehemann verpflichtet, diese Steuern zu bezahlen, da er ja die notwendigen Ausgaben der Ehefrau zu bestreiten hat.

3. Die Kirchensteuerpflicht beginnt erst mit 21 Jahren, vorher nur dann, wenn der Jugendliche wirtschaftlich auf eigenen Füßen steht.

Die Fragen Nr. 173 bis 192 werden schriftlich beantwortet. Dr. Sto—.

Steuer-ABC der abzugsfähigen Betriebsausgaben.

Von Dr. jur. et. rer. pol. K. Wuth, Steuerberater, Berlin SW 68.

Absetzungen für die Abnutzung, jährliche, je nach der voraussichtlichen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer auf Gebäude, Einrichtungsgegenstände, Geräte, Maschinen und sonstige Anlagegegenstände. Als Anhalt können folgende früher vom Oberfinanzpräsidenten Berlin zugelassene Sätze dienen: Fabrikgebäude 2—4 v. H., Betriebsmaschinen 7—10 v. H., Spezialmaschinen, insbesondere automatisch arbeitende 8—16 v. H., Werkzeuge 30—50 v. H., Personenkraftwagen, Lieferautos 15—25 v. H., Geschäftseinrichtungen, Büromöbel, Ladeneinrichtungen 4—10 v. H., Wagen 15—25 v. H., Pferde 15—20 v. H.

Anzeigen für Werbung usw. (bei umfangreicher Propaganda zur Einführung neuer Waren uU. Aktivierungspflicht).

Arbeitsfront, Beiträge zur Deutschen

Arbeitsmäntel.

Anschaffungskosten für Betriebsgegenstände, jedoch Berücksichtigung der Aktivierungspflicht und der Abschreibungsgrundsätze bei Anlagegegenständen mit einer Verwendungsdauer von über einem Jahr.

Beiträge zur NSDAP, NSV, Reichsluftschutz usw. nicht absetzbar; siehe Berufsorganisation.

Beleuchtungskosten für betrieblich genutzte Räume.

Berufsfortbildungskosten im ausgeübten Beruf zur üblichen Weiterbildung oder zum besseren Fortkommen ohne Wechsel des Berufs oder der Berufsart.

Berufshaftpflichtversicherung, Prämien für

Berufsorganisation (auch Handels-, Handwerkskammer, Innung u. dgl.), Beiträge zur: Ausgaben (Verzehrkosten bei Veranstaltungen der — regelmäßig nicht abzugsfähig. Wohl aber bilden Ausgaben für Fortbildungslehrgänge, fachwissenschaftliche Tagungen und ähnliche Veranstaltungen von Berufsorganisationen Betriebsausgaben.

Berufskleidung, Ausgaben für

Bücheranschaffungen, berufliche, im übl. Rahmen.

Bewirtung und **Unterhaltung** von **Kunden,** Ausgaben regelmäßig nur absetzbar, sofern sie außerhalb des Haushalts erfolgen.

Bürounkosten, laufende.

Delkredererückstellung, wegen Unsicherheit des Eingangs von Forderungen (auch Wechseln; je nach der Lage des Einzelfalles, Zahlungsunfähigkeit und -willigkeit der Kunden; Erfahrungen in früheren Jahren) oder darauf lastender Umsatzsteuer, Einziehungsspesen usw.

Drucksachen, Ausgaben für

Ehefrau, kein Gehaltsabzug für die im Betrieb tätige Ehefrau bei der Einkommen- und Gewerbesteuer (bei doppeltem Haushalt uU. Steuerermäßigung).

Ehrenamtliche Ausgaben nur bei Uebernahme unmittelbar als Vertreter eines bestimmten Gewerbezweiges.

Fahrtausgaben, bei Berufsausübung, sowie von der Wohnung zur Arbeitsstätte, falls notwendig.

Fernsprecher, Anschlußkosten und Gebühren.

Geldstrafen ausnahmsweise, insbesondere Polizeistrafen, wenn die Beziehung zwischen Strafe und Betrieb besonders eng und die persönliche Schuld als leicht anzusehen ist, nicht Ordnungsstrafen, insbesondere der Wirtschaftsstellen, und Steuerstrafen sowie Geldstrafen wegen krimineller Vergehen.

Gewerbesteuer, Rückstellung in der Bilanz (Bestandsaufnahme) 1939 für die Gewerbesteuer 1939 bis 31. 12. 1939.

Hausunkosten (z. B. Grundsteuer), soweit sie auf betrieblich genutzte Räume im eigenen Hause entfallen.

Heizungskosten wie vor.

Instandhaltungs- (Reparaturen) u. Instandsetzungskosten, wenn auch große Ausbesserungen (z. B. Erneuerung des Hausanstrichs) als Erhaltungsaufwand im Gegensatz zum nicht-absetzbaren Herstellungsaufwand (z. B. Kosten für Umbauten); letzterer ist regelmäßig dem Buchwert des Gegenstandes zuzuschreiben und mit diesem abzuschreiben (höhere Absetzungen uU. auf Ladenumbauten).

Kindervergütungen an volljährige mittätige Kinder; daneben freie Station (nicht bloß Taschengeld); anderseits nebst Barvergütung lohnsteuerpflichtig.

Kirchensteuer, falls vom Betrieb oder Grundstück erhoben, nicht mehr als Sonderausgabe.

Kraftwagenunterhaltungskosten bei betrieblich genutzten Fahrzeugen (gegebenenfalls anteilig).

Krankheitskosten nur bei typischen Berufskrankheiten (uU. Steuerermäßigung).

Kurzlebige Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens, deren voraussichtliche Verwendungsdauer 5 Jahre

Handels- Gewerbe- u. Hausbesitzerbank
vormals Vorschuss-Verein e. G. m. b. H.
Breslau, Büttnerstraße 28-31
Schlachthofkasse: Frankfurterstraße 109
Die Bank des Breslauer Mittelstandes seit 1859

nicht übersteigt; Anschaffungskosten für Steuerpflichtige mit ordnungsmäßiger Buchführung sofort über Sonderkonto abschreibbar bei Anschaffung von Gegenständen zum Anschaffungs- oder Herstellungspreis bis 200 RM. sowie bestimmter Nutzfahrzeuge, wie insbesondere Lastkraftwagen und Anhänger mit einer Nutzlast von mindestens je 1,1 Tonnen.

Löhne und Gehälter an Gefolgschaftsmitglieder.

Lohnsummensteuer.

Luftschutz, Ausgaben für den zivilen.

Mahngebühren.

Mieten für die betrieblich genutzten Räume und sonstigen Grundstücksteile.

Mittagessenkosten, regelmäßige in der Stadt, nicht absetzbar.

Pensionen an frühere Arbeitnehmer und deren Hinterbliebene.

Personalsteuern (Einkommen-, Bürger-, Vermögen-, Erbschaft-, Schenkungssteuer) nicht abzugsfähig.

Prozeßkosten, falls zur Erzielung von Einnahmen oder zur Vermeidung von Betriebsausgaben erforderlich.

Reisespesen auf beruflichen Reisen, abzugsfähig unter Kürzung der Haushaltsersparnisse, falls über 50 Reisetage im Jahre.

Reklame Ausgaben für; siehe auch Anzeigen für Werbung.

Repräsentationskosten, soweit rein geschäftliche Erwägungen maßgebend sind und persönliche Gründe nicht mitwirken.

Rücklage für Ersatzbeschaffung bei Vergütungen für staatlichen Bedarfsstellen übereignete Gegenstände bei ordnungsmäßiger Buchführung, andernfalls Anwendung der ermäßigten Einkommensteuersätze.

Sachversicherungsbeiträge für den Betrieb.

Sozialversicherungen, Arbeitgeberanteile zu den.

Spenden zur Winterhilfe usw. nicht absetzbar.

Steuerberatungskosten des Betriebsinhabers.

Steuern, Gewerbe-, Lohnsummen- und Umsatzsteuer, Grund- und Hauszinssteuer, für die betrieblich genutzten Räume, Hundesteuern, wenn der Hund im Betrieb verwendet wird, dgl. Kraftfahrzeug-, Urkunden-, Börsenumsatz- usw. Steuern, soweit sie durch den Betrieb entstanden sind.

Steuerprozeßkosten des Betriebsinhabers.

Verluste; abzugsfähig als Sonderausgabe sind Jahresverluste aus den beiden Vorjahren bei Gewerbetreibenden mit kaufmännischer Buchführung.

Versicherungsbeiträge s. Sozialversicherungen, Sachversicherungsbeiträge; persönliche sind Sonderausgaben.

Zeitungen, Ausgaben für die Tageszeitungen, regelmäßig nicht absetzbar, wohl aber für Fachzeitschriften, Blätter für Warteräume usw.

Einsegnungsgeschenke
von bleibendem Erinnerungswert:
Schöne Ringe, Hals- und Armketten, Nadeln - Knöpfe - Gute Uhren
Silberne Leuchter usw.
empfiehlt in großer Auswahl
Juwelier Hillmann
Breslau
Ohlauer Straße 1
Auch Ankauf von Gold, Brillanten alten Silbergegenständen, Silbergeld.
C 40/504 31

Reichsinnungsmeister SA.-Gruppenführer Heß kommt nach Breslau.

Zu einem Obermeistertag des Schuhmacherhandwerks Schlesien, der am 26. Februar 1940, um 12.30 Uhr, in Breslau, Hotel „Schlesischer Hof", Bischofstraße, stattfindet, wird der Reichsinnungsmeister des Schuhmacherhandwerks, SA.-Gruppenführer Heß über Rohstoff-Fragen im Schuhmacherhandwerk sprechen.

Zur besseren Beteiligung des Handwerks an Großaufträgen: „Gemeinschaftsgruppe Bauhandwerk" errichtet.

Die Entwicklung der Bautätigkeit und in der Bauwirtschaft hat eine engere Zusammenfassung der Kräfte und der Organisationen des Bauhandwerks notwendig gemacht. Aus diesem Grunde hat der Reichshandwerksmeister, gestützt auf die Satzung der Reichsgruppe Handwerk und auf die Mustersatzung der Reichsinnungsverbände, die Reichsinnungsverbände folgender Handwerkszweige zu einer Gemeinschaftseinrichtung zusammengeschlossen, die die Bezeichnung „Gemeinschaftsgruppe Bauhandwerk" führt: Baugewerk, Zimmerhandwerk, Dachdeckerhandwerk, Stukkateur- und Gipserhandwerk, Pflasterer- und Straßenbauerhandwerk, Bildhauer- und Steinmetzhandwerk, Tischlerhandwerk, Elektrohandwerk, Schlosserhandwerk, Installateur- und Klempnerhandwerk, Glaserhandwerk, Töpfer- und Ofensetzerhandwerk, Malerhandwerk, Tapezierer-, Sattler-, Polsterer- und Dekorateurhandwerk, und das Drechslerhandwerk. Der Sitz der neuen Gemeinschaftsgruppe ist das Haus des deutschen Handwerks in Berlin. Die „Gemeinschaftsgruppe Bauhandwerk" dient der zentralen Lenkung der Arbeit der im übrigen selbstverständlich bestehenbleibenden genannten Reichsinnungsverbände und ihrer Ausrichtung auf die Gesamtbauwirtschaft. Sie hat ferner die Aufgabe, für einen einheitlichen und der Leistungsfähigkeit des Bauhandwerks entsprechenden Einsatz Sorge zu tragen. Die Gemeinschaftsgruppe wird keine neue Organisation errichten. Ihre Wirksamkeit wird eine noch bessere Einschaltung des Handwerks bei den einschlägigen Großaufträgen ermöglichen.

Stärkere Vertretung des Handwerks in der staatlichen Verwaltung

Zu dem Abkommen der beiden verantwortlichen Führer des deutschen Handwerks, das die gern erteilte Zustimmung des Reichsorganisationsleiters und des Reichswirtschaftsministers fand und das den gemeinsamen Weg des Reichsstandes des deutschen Handwerks und des Deutschen Handwerks in der DAF. sicherstellt, nimmt Generalsekretär Dr. Schüler im „Deutschen Handwerk" das Wort. Er hebt die Bedeutung dieser zwischen Reichshandwerksmeister Schramm und Reichsamtsleiter Sehnert zustande gekommenen Vereinbarung im Zusammenhang mit der allgemeinen Förderung des Handwerks seit der Machtübernahme hervor. Die so errungene feste Verankerung des Handwerks gelte es jedoch weiter zu untermauern. Auch hier bilde das Abkommen eine nicht nur wertvolle, sondern notwendige Ergänzung. Zu fordern bliebe darüber hinaus die Erfüllung der Zusage auf Förderung der Selbstverwaltung, zumindest auf eine dem Umfang wie der Bedeutung des Handwerks entsprechend verstärkte Beachtung oder Vertretung des Handwerks in der staatlichen Verwaltung.

Schlesische Meisterkurse.

Verzeichnis der Lehrgänge 1940.

Tageslehrgänge mit vollem Tagesunterricht:

Herrenschneider	1. 4.—4. 5.
Schuhmacher	1. 4.—4. 5.
Wochenendlehrgang:	
Stellmacher	6. 4.—30. 6.

Auskunft und Anmeldung:
Montag und Donnerstag von 10—18 Uhr,
an den übrigen Werktagen von 10—13 Uhr.
Die Leitung der Schlesischen Meisterkurse,
Breslau 1, Klosterstraße 19
Fernruf: 22601, Nebenstelle 2545.

Handwerksmeister!
Denkt bei Vergebung Eurer
Versicherungen
an die in Handwerkerkreisen
bestens eingeführte
Mannheimer Versicherungs-Gesellschaft
und
Mannheimer Lebensversicherungs-Gesellschaft AG.
Verwaltungsstelle: **Breslau 18**
Derfflingerstraße 4. Fernruf 81051/52

Furniere / Sperrplatten
Laub- und Nadelholz
Rudolph & Studier, Breslau 1
Breslau-Ohlewiesen, Hultschiner Straße 9 – Telefon 20990

In Kreisstadt OS.
Tischlerei
zu verkaufen, weil ein Nachfolger in der Familie nicht vorhanden ist. 15 Bänke, z. Zt. 20 Mann beschäftigt. Sichere Existenz auch für Tischlermeister mit wenig Kapital. Wohnung jederzeit beziehbar. Anfragen unter C. D. 2 an „Schlesiens Handwerk", Breslau 5

Jaeschke & Kretschmer
Inh. Joh. Jaeschke
Stuhlfabrik
Breslau 26
Breslau-Carlowitz
Telefon 43397
Wichelhaus Allee 71

Jalousien
Rolladen
Verdunkelungen
sowie sämtliche
Ersatzteile
Alfons Kasper
Hohenzollernstr. 83
Telefon 81075

Familien-Anzeigen
gehören in
„Schlesiens Handwerk"

Carl Geike + Co
Breslau 1 Rauschstr. 7/8 Tel. 59870
Entwürfe
Zeichnungen
Retuschen
Klischees

Querholz-Plättchen,
Zapfen und gen. Massenartikel,
Meister **G. David**, Reichenbach Eulengb. 15

Fabrikneue Gleich-, Dreh- u. Einphasen-Wechselstrommot., Dynamos, Drehstr.-Generat., Einanker-Umformer, Niederspannungmaschinen für galvanische Zwecke, Ventilatoren u. sämtliche elektrische Spezialmaschinen u. Apparate
Köhler & Betz, Breslau 2
Neudorfstraße 33 — Telefon 31870, 37228

Jalousien u. Rolladen
Rollo u. Verdunkelungen, Reparaturen aller Art.
Hermann Scholz
Breslau 1
Mühlgasse 10/11
Telefon 40127

Jalousie-Fabrik
M. Jung Tel. 33937
Augustastr. 90
Reparatur und Neuanstrich

Deutsche Stickerei-Fabrik
ALBERT PIETSCHMANN / Ruf 36309
Anfertigung von **Stickereien aller Art**, Monogrammstickerei, Endeln usw. **Breslau 13, Sadowastr. 59.**

Stahltore u. Türen
Gasschutztüren u. Blenden
ein- und zweiflügl.
staatl. geprüft und zugelassen
Karl Sprang, Breslau 26

Nähmaschinen
f. Hausgebrauch, Heimarbeit, Gewerbe u. Industrie
Spezialmaschinen
für alle Fabrikationszwecke
Josef Greulich Mechanikermeister jetzt Nikolaistr. 7
Reparaturen und Ersatzteile

Wer öfters inseriert, inseriert billiger!

Hauptschriftleiter und verantwortlich für den redaktionellen Inhalt einschließlich Bilder: Konrad Winkler, Breslau, für den Anzeigenteil: Georg Gramer, Breslau. Sprechstunden der Schriftleitung 10—12 Uhr. Für unverlangt eingegangene Manuskripte übernimmt die Schriftleitung keine Verantwortung. Verlag: Verlagsgenossenschaft „Schlesiens Handwerk", Breslau 5, Museumplatz 15 Fernruf 21308, Postscheckkonto Breslau 51265. Druck: Karl Vater, Breslau 5. Erscheinen: Jeden Sonnabend. Bezugsgebühren monatlich 25 Rpf. (einschließlich 4,7 Rpf. Postzeitungsgebühr) zuzüglich 6 Rpf. Postzustellgeld. Einzelheft 10 Rpf. zuzügl. Porto. Die Behinderung der Lieferung rechtfertigt keinen Anspruch auf Rückzahlung des Bezugspreises. — Anzeigenpreise: Grundpreis für die 22 mm breite Zeile, 1 mm hoch, 10 Rpf. Im Textteil (38 mm breit) 45 Rpf. je Millimeterhöhe. Ermäßigte Grundpreise im Anzeigenteil für private Kleine Anzeigen und Familienanzeigen 22 mm breit, je mm 7 Rpf. Weitere ermäßigte Preise u. Nachlässe lt. Anzeigenpreisliste, zur Zeit ist Preisliste Nr. 7 gültig.

Staats & Bibliothek A 236